OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601661/4/MS

Datum:
Linz, 19. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn J A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-19730-2015, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-19730-2015, wurde über Herrn J A (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 101 Stunden) verhängt, dass dieser als Lenker des Lastkraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 18 Tonnen aufweist, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" am 21. September 2015, 14.57 Uhr, in der Gemeinde Bad Goisern, Salzkammergut Bundesstraße B 147, nicht beachtet hat und auch nicht unter die Ausnahmen gefallen ist.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde, eingebracht per E-Mail am 30. November 2016, erhoben.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 hat die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Verbesserungsauftrag vom 15. Dezember 2016 wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die vorliegende Beschwerde dahingehend zu ergänzen, als die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren bekannt gegeben werden. Hierzu wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 30. Dezember 2016 eingeräumt.

Der Verbesserungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2016 mittels Hinterlegung zugestellt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 1. Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:

Den Beschwerdegründen und vor allem dem Beschwerdebegehren kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird. Abseits des vom Beschwerdeführer bestimmten Prüfungsumfanges kommt den Verwaltungsgerichten grundsätzlich keine Kompetenz zu, den angefochtenen Bescheid auf seine allgemeine Rechtswidrigkeit zu prüfen.
Das erforderliche Begehren meint die Prozesserklärung des Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (etwa: „Aufhebung des gesamten Bescheides" oder „Aufhebung einzelner Spruchteile" oder „Abänderung einer Auflage, dass diese wie folgt zu lauten hat: ….")

In der E-Mail vom 30. November 2016 wurde gegen das ggst. Straferkenntnis der belangten Behörde mit dem Wortlaut: „Ich erhebe in diesem Fall Einspruch!" eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben. Weitere Ausführungen sind in der eingebrachten E-Mail nicht vorhanden.

Das fälschlicherweise als Einspruch titulierte Rechtsmittel (Fehlbezeichnung schadet nicht) enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG

keinen begründeten Berufungsantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.

Daher wurde mittels Verbesserungsauftrag vom 15. Dezember 2016, der am 21. Dezember 2016 mit Hinterlegung zugestellt wurde, eine entsprechende Verbesserung veranlasst, der jedoch innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge geleistet wurde, wodurch die im Verbesserungsauftrag angekündigten Rechtsfolgen (Zurückweisung) eintreten.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß